

1 Allgemeines

1.1 Unsere Bestellungen und Abschlüsse richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2 Angebote und Bestellung

2.1 Der Lieferant gibt seine Angebote kostenlos ab und ist daran sechs Wochen gebunden.

2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von unserer zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich oder fernschriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum – schriftlich zu bestätigen; andernfalls können wir die Bestellung ohne jede weitere Verpflichtung zurückziehen.

3 Liefergegenstand

Die Liefergegenstände sind in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen, daß sie am Tag der Lieferung den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen.

4 Preise

Die Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und unveränderlich. Sie gelten frei Empfangsstelle, bei Stückgut frei Empfangsbahnhof, Verpackung wird nur bezahlt, wenn hierfür eine gesonderte Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5 Liefertermin

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang des Liefergegenstandes und der Versandpapiere bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle.

5.2 Der Lieferant hat uns über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Kommt er dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

5.3 Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6 Verpackung, Versand, Annahme

6.1 Der Lieferant sorgt für eine geeignete Verpackung. War für die Verpackung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart, sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten unter Rückbelastung von 2/3 des Verpackungswertes zurückzusenden.

6.2 Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die angegebene Empfangsstelle. Die Versandart wird von uns bestimmt. Tragen wir die Kosten des Versandes und fehlt eine Anweisung hinsichtlich des Versandes, so ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.

6.3 Versandanzeigen sind in zweifacher Ausfertigung, für jede Empfangsstelle getrennt, sofort nach Abgang jeder einzelnen Lieferung unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen oder vollständigen Versandpapiere vor, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unseres Willens liegender Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen.

7 Gefahrenübergang

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über.

8 Fertigungsprüfungen / Endkontrollen / Gewicht

8.1 Der Lieferant darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

8.2 Wir behalten uns nach vorheriger Ankündigung vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten zu prüfen.

8.3 Haben wir uns eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns und/oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns bzw. dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich, spätestens 14 Tage vorher, mitzuteilen.

8.4 Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferanten mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal.

8.5 Haben wir die Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferant die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren, zuzuleiten,

8.6 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß Ziffer 10.

8.7 Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Wiegemeistern auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferant das Liefergewicht nachzuweisen.

9 Beistellungen

9.1 Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

9.2 Die von uns beigelegten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

10 Mängelhaftung

10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung wird der Lieferant die Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir stattdessen die unverzügliche, für uns kostenlose Neulieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.

10.2 Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommt der Lieferant innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm die Ersatzlieferung nicht möglich, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder uns von einem Dritten Ersatz zu beschaffen.

10.3 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

10.4 Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt die gesetzliche Regelung.

11 Rechnung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind getrennt von der Sendung sofort nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert, mit Ausweis der Mehrwertsteuer, in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Abrufnummer, Materialnummer und der Zahlstelle einzureichen.

Unsere Zahlung erfolgt bei Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung in der Zeit vom

01. - 10. eines Monats am 20. desselben Monats

11. - 20. eines Monats am 30. desselben Monats

21. - 30. eines Monats am 10. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder bis zum 25. des dem Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

11.2 Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an den vereinbarten Termin gebundene Zahlungsfrist. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln tragen wir den Diskont zu den am Tage der Wechselhergabe erzielbaren Bedingungen sowie die Wechselsteuer.

12 Abtretung und Verrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

13 Überlassung von Unterlagen

13.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Erledigung unserer Anfrage bzw. nach Ausführung der bestellten Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

13.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

14 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster, nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer Bestimmungen nur, wenn dem Lieferanten bekannt ist, daß und in welchem Land wir den Liefergegenstand weiterveräußern oder in welchem Land wir ihn anwenden.

15 Haftung, Freistellung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist die angegebene Empfangsstelle. Zahlungsort ist Ostfildern.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir behalten uns das Recht vor, am eingetragenen Sitz des Lieferanten zu klagen oder andere gerichtliche Schritte zu ergreifen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die "Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" (CISG) finden keine Anwendung. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000.

Wir weisen gemäß § 26 BDSG darauf hin, daß wir Daten des Lieferanten im Rahmen und unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.